

BETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Allgemeines

Organisation

Grenzen der Zwangsvollstreckung

Betreibungsart

Zeitpunkt

Abwicklung des Verfahrens

Kosten

3. Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung

Betreibungsbegehren

Zahlungsbefehl

Rechtsvorschlag

Rechtsöffnung

4. Betreibungsarten

Die Betreibung auf Pfändung

Die Betreibung auf Pfandverwertung

Die Betreibung auf Konkurs

Unterschiede zwischen Pfändung und Konkurs

Durchführung des Konkurses

5. Der Arrest

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 SR 220
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 samt Nebengesetzen (Stand 01.01.2019) SR 281.1
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/18890002/index.html>
- sowie diverse Ausführungserlasse SR 281.52
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370080/index.html>

Kanton

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 19. September 1996 SGS 233
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/233

Die Gemeinden sind sowohl in der Rolle als Gläubigerin wie auch als Schuldnerin direkt von den Regelungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts betroffen. Der Vollzug dieser Bestimmungen ist jedoch keine Gemeindeaufgabe.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen nicht vollständig sind, sondern lediglich die für die Gemeinden wichtigsten Begriffe und Abläufe erklären.

2. Allgemeines

Wenn ein Schuldner die (Geld-)Forderungen seines Gläubigers nicht erfüllt, ist es diesem verboten, mittels Selbsthilfe den fälligen Betrag einzutreiben. Stattdessen kann er sich an die staatlichen Behörden wenden, welche dann die Betreuung in die Wege leiten.

Die staatliche Vollstreckung von Geldforderungen und Sicherheitsleistungen ist im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 sowie in einer grossen Anzahl von Verordnungen und in Kreisschreiben des Bundesgerichts geregelt. Das SchKG wurde 1997 einer umfassenden Revision unterzogen. Auch die Verordnungen und die Kreisschreiben des Bundesgerichts wurden bei dieser Revision angepasst.

Die Schuldbetreibung gliedert sich in:

- Einleitung, bestehend in der Zustellung eines Zahlungsbefehls
- Fortsetzung, bestehend in
 - Pfändung, falls noch kein Pfand vorhanden ist,
 - Verwertung oder Pfandverwertung, falls schon ein Pfand besteht,
 - Konkurs.

Der Betreibungsbeamte bestimmt auf Grund der Eingabe des Gläubigers, welche Betreibungsart (Pfändung, Pfandverwertung oder Konkurs) anwendbar ist.

Wenn ein Betriebener die Schuld tilgen will, so muss er sie voll bezahlen, also auch die verlangten Zinsen und Betreibungskosten. Der Gläubiger kann sonst die Schuldbetreibung für die nicht bezahlten „Nebenkosten“ einfach weiterlaufen lassen, obwohl die „Hauptschuld“ bezahlt ist.

Die Zahlung kann erfolgen:

- an das Betreibungsamt (was zu empfehlen ist, weil dann die Schuldbetreibung amtlich sicher beendet wird),
- direkt an den Gläubiger (dabei sollte der Schuldner eine vollständige Quittung verlangen und diese dem Betreibungsamt vorweisen, für den Fall, dass der Gläubiger es unterlässt, das Betreibungsamt sofort zu benachrichtigen, und die betreibungsamtlichen Massnahmen daher weitergehen).

Organisation

Die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter ist Sache der Kantone. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es seit Januar 2014 nur noch einen Betreibungs- und Konkurskreis, welcher den ganzen Kanton umfasst. Die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter ist im Kanton Basel-Landschaft zweigeteilt: Administrative Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat, Rechtsmittelbehörde ist das Kantonsgericht. Oberste schweizerische Aufsichtsbehörde ist das Bundesgericht.

Grenzen der Zwangsvollstreckung

Das Betreibungsverfahren soll nicht nur dem Gläubiger zu seinem Recht verhelfen, sondern den Schuldner auch vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin bewahren.

Betreibungsort

Der Betreibungsort ist der Ort, wo die Betreuung durchgeführt werden muss. Als allgemeine Regel gilt, dass der Schuldner stets an seinem Wohnsitz zu betreiben ist. Juristische Personen und Gesellschaften sind am Ort ihres Hauptsitzes zu betreiben. Grundpfandgesicherte Forderungen können nur am Ort, wo das Grundpfand liegt, gestellt werden, faustpfandgesicherte Forderungen wahlweise am Wohnsitz des Schuldners oder am Ort des Faustpfandes.

Zeitpunkt

Sofern es sich nicht um ein Arrestverfahren oder unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen handelt, dürfen Betreibungshandlungen während der sogenannten geschlossenen Zeiten, Betreibungsferien sowie während des Rechtsstillstandes (siehe Art. 56 ff. SchKG) nicht vorgenommen werden.

Abwicklung des Verfahrens

Das Betreibungsverfahren wickelt sich zur Hauptsache mit Formularen (erhältlich beim Betreibungsamt oder unter www.betreibungsschalter.ch) ab. Die Zustellung der Betreibungsurkunden erfolgt im Normalfall durch die Post (inkl. Spezialzustellung an Randzeiten) am Wohn- oder Arbeitsort des Schuldners. Gelingt dies nicht, wird die Polizei Basel-Landschaft mit der Zustellung beauftragt. Misslingt auch dies, kann die Betreibungsurkunde durch Publikation im Amtsblatt zugestellt werden.

Kosten

Das Betreibungsverfahren verursacht Kosten, die vom Schuldner zu tragen sind; der Gläubiger hat sie jedoch vorzuschliessen. Nicht als Betreibungskosten gelten die Auslagen des Gläubigers für den Beizug eines Vertreters (z.B. eines Anwalts oder eines Inkassobüros). Wenn beim Schuldner nichts zu holen ist, gehen die Betreibungskosten zu Lasten des Gläubigers. Deshalb überlegt sich ein Gläubiger oft, ob es sich lohnt, den betreffenden Schuldner zu betreiben, vor allem bei Betreibungen auf Konkurs, wo die nachfolgenden Kosten recht hoch sein können.

3. Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag und Rechtsöffnung

Betreibungsbegehren

Die Betreibung wird eingeleitet, sobald der Gläubiger das Betreibungsbegehren schriftlich oder mündlich beim zuständigen Betreibungsamt mittels dem entsprechenden Formular einreicht.

Zahlungsbefehl

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens hat das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen. Der Zahlungsbefehl enthält Angaben zum Betreibungsbegehren und die Aufforderung an den Schuldner, innerhalb von 20 Tagen den Gläubiger für die Forderung samt Betreibungskosten zu befriedigen oder, falls die Betreibung auf Sicherheitsleistung geht, sicherzustellen.

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er, wenn er die Forderung oder einen Teil davon oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erheben muss. Schliesslich enthält der Zahlungsbefehl die Androhung, dass, wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkommt noch Rechtsvorschlag erhebt, die Betreibung ihren Fortgang nehmen kann.

Rechtsvorschlag

Bestreitet der Schuldner die Forderung, so muss er gegenüber dem Betreibungsamt innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls mündlich oder schriftlich Rechtsvorschlag erheben. Stillschweigen genügt nicht. Wird die Forderung nur teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag genau anzugeben, sonst gilt die ganze Forderung als bestritten. Eine Begründung ist nicht nötig. Dem Gläubiger wird sodann mitgeteilt, ob der Betriebene Rechtsvorschlag erhoben hat.

War der Betriebene innert der Frist ohne seine Schuld verhindert, Rechtsvorschlag zu erheben, so kann er ihn noch nachträglich bis zur Verwertung oder Konkursöffnung beim Betreibungsamt anbringen, und zwar innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Wegfall des Hindernisses. Gleichzeitig muss er bei der Aufsichtsbehörde, d.h. im Kanton Basel-Landschaft beim Kantonsgericht, Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist beantragen. Der Entscheid über die Zulassung eines verspäteten Rechtsvorschlags liegt somit bei der Aufsichtsbehörde.

Wechselt während des Betreibungsverfahrens (z.B. infolge Forderungsabtretung) der Gläubiger, so kann der Betriebene innert 10 Tagen, seit er vom Gläubigerwechsel Kenntnis erhalten hat, beim Richter des Betreibungsortes einen schriftlich begründeten nachträglichen Rechtsvorschlag einreichen.

Rechtsöffnung

Der Rechtsvorschlag hat zur Folge, dass die Forderung bestritten wird und daher die Betreibung bis auf weiteres eingestellt wird. Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, müsste der Gläubiger seinen Anspruch grundsätzlich auf dem Prozessweg geltend machen. Mit der Rechtsöffnung wird ein vom Schuldner erhobener Rechtsvorschlag jedoch ‚beseitigt‘ und der Gläubiger kann die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

- Definitive Rechtsöffnung (siehe Art. 80 und 81 SchKG)

Wenn die Forderung bereits gerichtlich abgeklärt wurde oder der Schuldner in einem anderen Verfahren Gelegenheit gehabt hätte, Einwände dagegen zu machen, kann der Gläubiger beim Rechtsöffnungsrichter die Aufhebung des Rechtsvorschlages, d.h. die Rechtsöffnung verlangen. Erhält der Gläubiger die sogenannte definitive Rechtsöffnung, kann er die Betreibung fortsetzen.

- Provisorische Rechtsöffnung (siehe Art. 82 und 83 SchKG)

Ist die Schuldanerkennung ein durch Unterschrift des Betriebenen bekräftigtes Schuldbekenntnis o.ä., spricht das Gericht die sogenannte provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht sofort glaubhafte Einwendungen macht, welche die Schuldanerkennung entkräften.

Wird die provisorische Rechtsöffnung bewilligt, kann der Schuldner innerhalb von 20 Tagen seit der provisorischen Rechtsöffnung auf dem Wege des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen. Reicht er eine solche Klage nicht ein oder wird sie abgewiesen, so wird die Rechtsöffnung eine definitive.

Der Gläubiger muss, nach erfolgter Rechtsöffnung bzw. falls der Schuldner keinen Rechtsvorschlag erhoben hat, ein Fortsetzungsbegehren stellen, damit der nächste Schritt im Betreibungsverfahren in die Wege geleitet wird.

➔ Wichtig:

Die Gemeinden stellen ihren Einwohner/-innen für die verschiedensten Dienstleistungen Rechnungen zu. Die meisten dieser Rechnungen werden bezahlt – viele jedoch nicht. Gegen die betreffenden Schuldner/-innen wird die Betreibung in die Wege geleitet.

Dabei wird oft übersehen, dass diese Rechnungen im Betreibungsverfahren nicht als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG gelten, zumal sie nicht als Verfügung ausgestaltet wurden. Die Rechtsöffnung wird nicht gewährt, die Forderung kann nicht durchgesetzt werden – und der Gemeinde entstehen nebst einem unnötigen Aufwand noch Spesen.

Es wird daher empfohlen, vor Einleitung einer Betreibung unbedingt zu prüfen, ob die Rechnung bzw. die Mahnung die Erfordernisse einer Verfügung erfüllt bzw. ob der/die Schuldner/in die Möglichkeit gehabt hätte, den Bestand der Forderung mit einem Rechtsmittel zu bestreiten.

4. Betreibungsarten

Die Betreibung auf Pfändung (Art. 89 ff SchKG)

Die Betreibung auf Pfändung kommt bei Schuldnern zur Anwendung, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Für Steuerforderungen und Bussen sowie für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge werden alle Schuldner auf dem Weg der Pfändung belangt.

Die Forderung, für die eine Betreibung auf Pfändung verlangt wird, muss fällig sein, und der Gläubiger muss die Betreibung verlangen. Nur wer ein Betreibungsbegehren stellt, wird berücksichtigt.

- Vorgang einer Betreuung auf Pfändung

Bei der Pfändung klärt das Betreibungsamt ab, was beim Schuldner gepfändet werden kann. Dies können Sachwerte oder Lohnanteile, aber auch Forderungen und Liegenschaften sein. Das Gesetz definiert in den Artikeln 92ff SchKG, was in welchem Umfang und in welcher Reihenfolge gepfändet werden darf.

Damit nicht die ungedulden Gläubiger alles, die gedulden vielleicht nichts erhalten, kommen Gläubiger, die innert 30 Tagen nach Vollzug der Pfändung das Pfändungsbegehren stellen, in dieselbe Pfändungsgruppe. Die erste Pfändung wird für sie nur betragsmässig ergänzt. Sie haben also gleiche Aussichten, etwas zu bekommen, wie die Gläubiger, welche zuerst betrieben haben.

Die Betreuung auf Pfandverwertung (Art. 151 ff SchKG)

Ein Gläubiger, der im Besitz eines Faust- oder Grundpfandes des Schuldners ist, kommt im Fall einer Betreuung rascher zu seinem Geld, da Fortsetzungsbegehren und Pfändung wegfallen. Ferner ist er sicher, dass die verpfändeten Vermögensstücke nur ihm zustehen, und dass ein allfälliger Nachlassvertrag seine Ansprüche nicht kürzt.

Bei einem Faustpfand ist die Betreuung entweder am Wohnsitz des Schuldners anzuheben oder dort, wo das Pfand ist. Für grundpfandversicherte Forderungen findet die Betreuung nur da statt, wo das verpfändete Grundstück liegt.

- Vorgang einer Betreuung auf Pfandverwertung

Der Gläubiger sendet ein Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt und gibt das Pfand an.

Auf das Betreibungsbegehren des Gläubigers hin erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl. Die Zahlungsfrist beträgt bei einem Faustpfand 1 Monat, bei einem Grundpfand 6 Monate. Frühestens nach Ablauf der Zahlungsfrist kann der Gläubiger das Verwertungsbegehren stellen. Es ist kein Fortsetzungsbegehren notwendig.

Für den allfällig nicht gedeckten Teil seiner Forderung erhält der Gläubiger einen Pfandausfallschein, womit er binnen 30 Tagen ohne weiteren Zahlungsbefehl die Pfändung oder, beim im Handelsregister eingetragenen Schuldner, die Konkursandrohung verlangen kann. Der Pfandausfallschein gilt als Schuldanererkennung.

Die Betreuung auf Konkurs (Art. 159 ff SchKG)

- Die ordentliche Konkursbetreuung

Wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, sendet ihm das Betreibungsamt auf das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers hin die Konkursandrohung (ausser bei öffentlich rechtlichen Forderungen). Damit wird dem Schuldner nochmals eine Frist von 20 Tagen eingeräumt, innert welcher er den betreibenden Gläubiger befriedigen soll. Wenn keine Zahlung erfolgt, kann der Gläubiger 20 Tage nach Zustellung der Konkursandrohung beim zuständigen Zivilkreisgericht das Konkursbegehren stellen. Falls das Gericht den Konkurs über den Schuldner ausgesprochen hat, wird dieses Dekret durch das Konkursamt im Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Gegen das Konkursdekret kann innert 10 Tagen Berufung eingelegt werden. Diese hat aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium des oberen Gerichtes dies anordnet.

- Konkureröffnung ohne vorgängige Betreuung

Konkureröffnung ohne vorgängige Betreuung ist möglich:

- gegen jeden Schuldner, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, der betrügerische Handlungen zum Schaden der Gläubiger begeht oder der sich selbst beim Gericht zahlungsunfähig (insolvent) erklärt hat;
- gegen den im Handelsregister eingetragenen Schuldner, der seine Zahlungen einstellt (Insolvenz) oder dessen Gesuch um Bewilligung eines Nachlassvertrages abgewiesen wurde.

Unterschiede zwischen Pfändung und Konkurs

Pfändung:	Konkurs:
Nur so viel Vermögen wird beschlagnahmt, als zur Deckung der angemeldeten Forderungen erforderlich ist. Nicht gepfändet werden Kompetenzstücke. Kompetenzstücke sind die für den Schuldner oder seine Familie unentbehrlichen Gegenstände.	Das ganze Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der Kompetenzstücke, wird sofort beschlagnahmt und haftet gleichzeitig allen Gläubigern (Konkursmasse). Kompetenzstücke sind die für den Schuldner oder seine Familie unentbehrlichen Gegenstände.
Nur die Gläubiger, welche die Betreuung von sich aus begehren, werden berücksichtigt.	Alle Gläubiger werden durch das Konkursamt im Handelsamtsblatt aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.
Nur fällige Forderungen werden berücksichtigt.	Der Konkurs macht alle Forderungen fällig (ausgenommen die grundpfandversicherten).

Führt die Pfändung bzw. die Konkursbetreuung nicht zur vollständigen Deckung der Forderung/en oder kann nichts gepfändet werden, stellt das Betreibungsamt dem Gläubiger einen Verlustschein aus; dieser kann, sobald der Schuldner wieder zu Geld gekommen ist, für die Rechtsöffnung eingesetzt werden. Der Verlustschein gilt als Schuldanererkennung. Die Verlustscheinforderung ist unverzinslich und verjährt in der Regel 20 Jahre nach Ausstellung des Verlustscheines (Art. 149 ff. SchKG).

Durchführung des Konkurses

Nachdem das Konkursamt das Konkurserkennntnis erhalten hat, wird das Inventar des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens aufgenommen. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, dem Konkursamt sein ganzes Vermögen anzugeben und zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen werden aber die Kompetenzstücke, welche dem Schuldner oder seiner Familie zum persönlichen Gebrauch dienen wie Kleider, Kochgeschirr, Möbel usw. (vgl. dazu die Aufzählung in Art. 92 SchKG).

Das Konkursamt erlässt den Schuldenruf: Die Gläubiger des Schuldners werden darin aufgefordert, ihre Forderungen anzugeben; die Schuldner haben ihre Schulden anzumelden; Pfandgläubiger müssen ihre Pfänder, unter Vorbehalt ihrer Ansprüche, dem Konkursamt zur Verfügung stellen.

Gleichzeitig wird eine erste Gläubigerversammlung einberufen: Sie setzt eine Konkursverwaltung ein, welche die Verwaltung und Verwertung der Konkursmasse zu besorgen hat. Die Konkursverwaltung stellt den Kollokationsplan (Auflistung aller eingereichten Forderungen) auf. Im Handelsamtsblatt wird mitgeteilt, dass der Kollokationsplan zur Einsicht beim Konkursamt aufgelegt ist und binnen 20 Tagen durch gerichtliche Klage angefochten werden kann. Diese Schritte können bei Rechtsstreitigkeiten mehrere Jahre andauern.

Die Verteilung des Erlöses findet statt, nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist.

Zuerst werden die Konkurskosten gedeckt; zudem werden pfandgesicherte Forderungen aus dem Erlös der Pfänder vorweg bezahlt.

Die übrigen Forderungen werden in drei ‚Dringlichkeits‘-Klassen geordnet (siehe Art. 219 SchKG); dabei haben etwa Forderungen aus dem Arbeitsvertrag sowie familienrechtliche Ansprüche gegen den Schuldner Vorrang. Die Forderungen der ersten Klasse werden zuerst erfüllt. Die nachfolgende Klasse erhält erst etwas, wenn die vorhergehende voll gedeckt ist (siehe Art. 220 SchKG).

Wenn der Erlös aus der Konkursmasse zur Deckung der Kosten des ordentlichen Verfahrens voraussichtlich nicht ausreicht oder die Verhältnisse einfach sind, wird das summarische Verfahren durchgeführt: Eingabefrist 1 Monat, keine Gläubigerversammlung, Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist bzw. von Grundstücken nach Erstellung des Lastenverzeichnisses unter bestmöglicher Wahrung der Interessen der Gläubiger, keine Auflage der Verteilungsliste betreffend den Erlös. Die meisten Konkurse werden im summarischen Verfahren durchgeführt.

Wird kein zur Masse gehörendes Vermögen vorgefunden oder reicht die Konkursmasse voraussichtlich nicht aus, um die Kosten des summarischen Verfahrens zu decken, dann beschliesst das Konkursgericht die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven. Das Konkursamt macht die Einstellung öffentlich bekannt.

Falls nicht binnen 10 Tagen ein Gläubiger die Kosten vorschiesst, wird das Verfahren geschlossen. Im Handelsregister eingetragene Schuldner werden aus dem Handelsregister gelöscht. Danach kann er auf Pfändung betrieben werden.

Pfändungsbetrug, betrügerischer Konkurs und leichtsinniger Konkurs werden bestraft (Art. 163 ff. StGB). Ein Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit absichtlich einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer bevorzugt, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft (Art. 167 StGB).

5. Der Arrest (Art. 271 ff. SchKG)

In gewissen Fällen wäre dem Gläubiger mit dem gewöhnlichen Betreibungsverfahren, das dem Schuldner Zeit lässt, wenig gedient. Deshalb hat der Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, in der Schweiz gelegene Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen zu lassen, wenn ein Arrestgrund vorliegt, d.h. falls beispielsweise ein Verlustschein vorhanden ist oder die Gefahr besteht, dass sich der Schuldner ins Ausland absetzt oder falls der Schuldner Wohnsitz im Ausland hat.

Ein Arrestbefehl muss bei der zuständigen Gerichtsstelle erwirkt werden. Der Arrest wird jederzeit vollzogen, auch während der Betreibungsferien oder eines Rechtsstillstands. Der Schuldner soll überrascht werden, daher gibt es hier keine Ankündigung der Betreibungshandlung. Der Gläubiger hat binnen 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die Betreibung anzuheben oder eine Klage einzureichen. Der Schuldner kann gegen den richterlichen Arrestbefehl beim Arrestrichter Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid des Arrestrichters kann innert 10 Tagen an die obere Instanz weitergezogen werden. Einsprache und Weiterziehung hemmen die Wirkungen des Arrestes nicht.

Testfragen

Fragen:

Antworten:

1. Wo und bei welcher Amtsstelle wird die Betreuung eingeleitet?	Beim Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners.
2. Welches sind die wichtigsten Arten von Betreibungen?	a) Betreuung auf Pfändung b) Betreuung auf Konkurs c) Betreuung auf Pfandverwertung
3. Was kann ein Schuldner tun, um sich gegen den Zahlungsbefehl zu wehren?	Rechtsvorschlag erheben.
4. Ist eine Pfändung erfolglos, wenn keine Wertgegenstände vorhanden sind?	Nein, bei einem Lohnempfänger wird eine Lohnpfändung vorgenommen. Dem Schuldner muss jedoch das Existenzminimum belassen werden.
5. Was versteht man unter Pfandverwertung?	Die verpfändeten Gegenstände werden versteigert, und aus dem Erlös werden der oder die Gläubiger befriedigt.
6. Wer kann auf Konkurs betrieben werden?	Eine im Handelsregister eingetragene Person oder Firma.
7. Wann wird ein Verlustschein ausgestellt?	Wenn der Schuldner weder Vermögensgegenstände besitzt noch über pfändbaren Lohn verfügt oder das Ergebnis der Lohnpfändung nach einem Jahr die Schuld nicht deckt.
8. Die nicht pfandgesicherten Forderungen werden in welche drei Klassen eingeteilt?	<p>a) Erste Klasse: Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, welche in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden sind, Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des Arbeitgebers, Rückforderungen von Kautionen, Ansprüche der Versicherten nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung sowie aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge, Forderungen von Personalvorsorgeeinrichtungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden und durch Geldzahlungen zu erfüllen sind.</p> <p>b) Zweite Klasse: Forderungen von Personen, deren Vermögen kraft elterlicher Gewalt dem Schuldner anvertraut war, für alles, was derselbe ihnen in dieser Eigenschaft schuldig geworden ist, sofern der Konkurs während der elterlichen Verwaltung oder innert einem Jahr nach deren Ende eröffnet worden ist.</p> <p><i>(Fortsetzung nächste Seite)</i></p>

(Fortsetzung zweite Klasse):

Beitragsforderungen nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982; die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung sowie die Mehrwertsteuer von 2009-2013.

c) Dritte Klasse:

Alle übrigen Forderungen.

Die Klassen eins und zwei enthalten privilegierte Forderungen. Die nachfolgende Klasse erhält erst etwas, wenn die vorhergehende voll gedeckt ist.
